

Version 28.05.2024

Merkblatt für die Subventionierung von Schulbauten

A. Gesetzliche Grundlagen und Formulare

Folgende gesetzlichen Grundlagen definieren die Subventionierung von Schulbauten.

- Gesetz über die Subventionierung von Schulbauten sowie von Kindergärten, Schülerhorten und Kinderkrippen vom 29. November 1971 (SHR 410.500; [LINK](#))
- Verordnung über die Subventionierung von Schulbauten vom 28. Mai 2024 (SHR 410.511; [LINK](#))

Folgende Formulare sind jeweils zu verwenden:

- Formularsatz zur Einreichung der Gesuche: [LINK](#)

B. Kontaktstellen für die Gemeinden

Administrative Fragen:

- Sekretariat Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I Tel. 052 632 79 35
subventionen.schulbauten@sh.ch

Pädagogische Fragen:

- Zuständige Schulinspektorin resp. zuständiger Schulinspektor [LINK](#)
- Jeannette Oostlander, Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht Tel. 052 632 71 19
jeannette.oostlander@sh.ch

Bauliche Fragen:

- Daniel Bernet, Baudepartement Tel. 052 632 73 37
daniel.bernet@sh.ch

➔ Die Formulare bzw. Gesuche sind einzureichen via sicheres Webformular beim Sekretariat der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I ([LINK](#))

C. Ablaufschema

Nachfolgend wird der Prozess zur Beantragung von Subventionen für Schulbauten beschrieben.

Schritt 1: Meldung eines Bauvorhabens

Die Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I des Erziehungsdepartements begleitet alle beabsichtigten Bauvorhaben beratend und ist entsprechend vor Beginn der Planungsphase zu informieren und in die Planung miteinzubeziehen. Je nach Bauprojekt wird die Fachstelle für Sport (Sportanlagen, Turnhallen, etc.) bzw. die Fachstelle für Familien- und schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen, Kita, etc.) hinzugezogen. ➔ **Formular 1**

Nach Eingang der Meldung eines Bauvorhabens nimmt die zuständige Person der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht (SEA) mit der für das Bauprojekt zuständigen Person Kontakt auf.

Schritt 2: Projektierungsphase in der Gemeinde

Die Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht (SEA) mit allfälligen weiteren Fachpersonen begleitet die Planung des Bauvorhabens der Gemeinde in beratender Funktion.

Schritt 3: Vorprüfung grösserer Bauvorhaben (Baukosten > 1 Million)

Bei Neubauten, grösseren Aus- und Umbauten in der Höhe von mehr als 1 Million Franken ist das Bauprojekt für eine Vorprüfung beim Erziehungsrat einzureichen. Die Unterlagen sind gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Subventionierung von Schulbauten (SHR 410.511) beizulegen. Bei Schulbauten mit Baukosten unter 1 Million kann dieser Schritt übersprungen werden. → **Formular 2**

Der Erziehungsrat prüft die eingereichten Unterlagen und stimmt dem Bauvorhaben im Grundsatz zu oder lehnt es ab. Der Erziehungsrat kann im Entscheid (§ 3 Abs.3 der Verordnung über die Subventionierung von Schulbauten [SHR 410.511]) Projektänderungen anordnen. Die Gemeinde erhält einen Entscheid (Zustimmung oder Ablehnung) auf postalischem Weg.

Schritt 4: Subventionsgesuch

Das Subventionsgesuch ist mindestens drei Monate vor Baubeginn mit sämtlichen Projektierungsunterlagen gemäss § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Subventionierung von Schulbauten (SHR 410.511) einzureichen. Im Gesuch sind sämtliche nicht subventionsberechtigten Aufwendungen separat auszuweisen. → **Formular 3**

Das Gesuch wird von den zuständigen Stellen geprüft und einen Antrag an den Regierungsrat zur Zusicherung des Subventionsbeitrages gestellt. Der entsprechende Beschluss des Regierungsrates wird der Gemeinde auf postalischem Weg zugestellt.

Schritt 5: Bauphase der Gemeinde

Schritt 6: Gemeinde meldet Abschluss des Baus

Die Gemeinde meldet den Abschluss des Bauvorhabens dem Erziehungsdepartement. Der Stichtag für den Bauabschluss ist das Datum der Bezugsfreigabe. → **Formular 4**

Schritt 7: Bauabrechnung

Die detaillierte Bauabrechnung ist bis spätestens 6 Monate nach Bauabschluss (Bezugsfreigabe) beim Erziehungsdepartement einzureichen. Es werden dafür keine Originalbelege benötigt. Die nicht subventionsberechtigten Aufwendungen mit Angabe der Kosten sind in der Abrechnung separat auszuweisen. Zu beachten: Eine verspätete Einreichung der Bauabrechnung kann die Verwirkung des Subventionsanspruches zur Folge haben. → **Formular 5**

Nach der Prüfung der Bauabrechnung stellt das Erziehungsdepartement beim Regierungsrat einen Antrag auf Auszahlung des Subventionsbeitrages. Der Beschluss des Regierungsrates wird der Gemeinde auf postalischem Weg zugestellt.

Schematische Darstellung des Prozesses zur Subventionierung von Schulbauten

